

Richtlinie zur Förderung der Umsetzung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047) sowie zur Förderung des beschleunigten und qualitätsvollen Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren (U3-Neuplatzbonus)

Teil A

Förderung des zusätzlichen Fachkraftbedarfs in Tageseinrichtungen für Kinder

1 Ziel der Förderung

Mit der Förderung sollen Träger von hessischen Kindertageseinrichtungen bei der Erhöhung der personellen Besetzung auf Grundlage der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder (Mindestverordnung – MVO) vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047) unterstützt werden.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden pauschal Kosten für zusätzliche Fachkraftkapazitäten, die in Kindertageseinrichtungen auf Grundlage der Mindestverordnung vom 17. Dezember 2008 bereitgestellt wurden oder werden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kommunale und nicht kommunale Träger von Kindertageseinrichtungen, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) vorliegt.

4 Fördervoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Träger für solche Kindertageseinrichtungen, die nach der am 30.12.2008 erfolgten Verkündung der Mindestverordnung vom 17. Dezember 2008 zusätzliche Fachkraftkapazitäten auf Grundlage derselben arbeitsvertraglich bereitgestellt haben.

4.2 Spätestens seit dem Ende des Jahres, für das die Förderung erstmals beantragt wird, müssen in jeder Einrichtung, für die eine Förderung beantragt wird, dauerhaft die personellen Mindestanforderungen nach der Mindestverordnung vom 17. Dezember 2008 in allen Gruppen erfüllt sein.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung erfolgt für das der Antragstellung vorausgehende Kalenderjahr (gefördelter Zeitraum), erstmals im Jahr 2010 für die Förderperiode vom 1. September 2009 bis 31. Dezember 2009.

5.2 Die Förderung des zusätzlichen Fachkraftbedarfs erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe des Haushalts.

5.3 Die Förderung beträgt

5.3.1 bis zu 240,– Euro pro Jahr für jedes in der Kindertageseinrichtung zum 1. März des

geförderten Zeitraums vertraglich aufgenommene Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr und

- 5.3.2 bis zu 840,- Euro pro Jahr für jedes in der Kindertageseinrichtung zum 1. März des geförderten Zeitraums vertraglich aufgenommene Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
- 5.3.3 Beträgt die Summe der nach dem 30.12.2008 bis zum Ende des geförderten Zeitraums, für den die Förderung erstmals beantragt wird, zusätzlich bereitgestellten Fachkraftkapazitäten weniger als durchschnittlich drei Fachkraftwochenstunden pro am Ende des geförderten Zeitraums bestehender Gruppe, halbieren sich die unter Nummern 5.3.1 und 5.3.2 genannten Pauschalen.
- 5.3.4 Die Förderung wird anteilig für die Kalendermonate eines geförderten Zeitraums gewährt, in denen die Voraussetzungen nach Nummer 4.1 erfüllt sind.

5.4 Die Anzahl der vertraglich aufgenommenen Kinder nach Nummer 5.3.1 und 5.3.2 richtet sich nach den Angaben des Trägers in seinem Antrag.

6 Förderverfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.
- 6.2 Der Antrag auf Förderung ist von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis zum 1. Juli des auf den geförderten Zeitraum folgenden Jahres, für das Jahr 2009 bis zum 30. November 2010, beim Regierungspräsidium Kassel zu stellen. Über später eingegangene Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Antrag enthält für jede Einrichtung die folgenden Angaben:
 - 6.2.1 Die Versicherung des Trägers, dass in der Einrichtung, für die die Förderung beantragt wird, auf Grundlage der MVO vom 17. Dezember 2008 nach dem 30.12.2008 zusätzliche Fachkraftkapazitäten arbeitsvertraglich bereitgestellt wurden,
 - 6.2.2 im ersten Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie für eine Einrichtung den Zeitpunkt, zu dem zusätzliche Fachkraftkapazitäten gemäß Nummer 6.2.1 im geförderten Zeitraum erstmals bereitgestellt wurden,
 - 6.2.3 die Versicherung des Trägers, dass in der Einrichtung spätestens seit dem Ende des Jahres, für das die Förderung erstmals beantragt wird, dauerhaft die personellen Mindestanforderungen in allen Gruppen nach der Mindestverordnung vom 17. Dezember 2008 erfüllt werden,
 - 6.2.4 im ersten Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie für eine Einrichtung die Angabe, ob die nach dem 30.12.2008 bis zum Ende des geförderten Zeitraums bereitgestellten zusätzlichen Fachkraftkapazitäten unter drei Fachkraftstunden pro Woche im Durchschnitt für jede am Ende des geförderten Zeitraums bestehende Gruppe in der Einrichtung betragen,
 - 6.2.5 die Anzahl der Kinder in der Einrichtung gemäß Nummer 5.3.1 und 5.3.2 zum Stichtag 1. März des geförderten Zeitraums. In Anträgen für den geförderten Zeitraum 1. September 2009 bis 31. Dezember 2009 kann, abweichend von Nummer 5.3.1 und 5.3.2, alternativ die Anzahl der Kinder in der Einrichtung zum Stichtag 15. September 2009 angegeben werden, wenn diese entsprechend Nummer 7.3 nachgewiesen werden kann.

- 6.3 Die Anträge sind von den Trägern durch Vertretungsberechtigte zu unterzeichnen. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Träger rechtsverbindlich die Richtigkeit ihrer Angaben.
- 6.4 Das Regierungspräsidium Kassel bewilligt den Trägern die Förderung als Festbetrag für jede Kindertageseinrichtung nach Maßgabe des Haushalts und nimmt die Auszahlung für den jeweiligen Förderzeitraum an die Träger vor.

7 Verwendungsnachweis und Mitwirkungspflichten des Förderungsempfängers

- 7.1 Mit der Auszahlung gilt die Förderung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet.
- 7.2 Das Regierungspräsidium Kassel überprüft die Richtigkeit der Trägerangaben im Antrag stichprobenartig. Der Umfang der Stichproben beträgt für die geförderten Zeiträume 2009 und 2010 2,5 vom Hundert und ab dem geförderten Zeitraum 2011 5 vom Hundert der bewilligten Anträge.
- 7.3 Die Empfänger der Förderung sind verpflichtet, die Angaben zu Nummer 6.2 zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sowie Nachweise der Angaben nach Nummer 6.2.1 und 6.2.2 (Arbeitsverträge) sowie der Angaben nach Nummer 6.2.5 (Betreuungsverträge) sind für die Geltungsdauer dieser Richtlinie und weitere fünf Jahre vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde – unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen - zu übersenden.

Teil B

Förderung des beschleunigten und qualitätsvollen Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren – U3-Neuplatzbonus

8 Ziel und Gegenstand der Förderung

Mit der Förderung sollen Träger von hessischen Kindertageseinrichtungen bei der zügigen Schaffung qualitativ hochwertiger neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren unterstützt werden.

Gefördert werden neu geschaffene Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen. Als neu geschaffene Betreuungsplätze gelten solche zusätzlichen U3-Plätze, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, welche im Referenzzeitraum Gültigkeit erlangt, erteilt wurde und durch die der Träger den Gesamtbestand an Befreiungsplätzen für Kinder unter Drei in der Kindertageseinrichtung erhöht oder in einer neuen Kindertageseinrichtung Plätze für Kinder unter drei Jahren erstmals bereit gestellt hat.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

9 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kommunale und nicht kommunale Träger von Kindertageseinrichtungen, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt.

10 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 10.1 Die Förderung beträgt im Förderjahr 2011 1.500,- Euro (Festbetrag) für jeden am 31.8.2011 gegenüber dem 31.8.2010 genehmigten neuen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren.

Die Förderung beträgt im Förderjahr 2012 800,- Euro (Festbetrag) für jeden am 31.8.2012 gegenüber dem 31.8.2010 genehmigten neuen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren.

11 Förderverfahren

- 11.1 Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.
- 11.2 Die Förderung setzt einen einmaligen Antrag des Trägers der Kindertageseinrichtung zum 1. Juli des jeweiligen Förderjahres 2011 oder 2012 beim Regierungspräsidium Kassel voraus. Der Förderantrag für das Jahr 2011 umfasst die Antragstellung für das Jahr 2012. Die Antragsteller verpflichten sich, Änderungen der Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse pflichtgemäß und ohne zeitlichen Verzug zu beantragen.
- 11.3 Die Anzahl der in einer Einrichtung neu geschaffenen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren wird durch das Regierungspräsidium Kassel auf Grundlage der erteilten Betriebserlaubnisse nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ermittelt. Die Anzahl der in einer bestehenden Einrichtung neu geschaffenen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren ergibt sich aus der Differenz zwischen der Anzahl vorhandener Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren zum 31.8.2010 (Ausgangsplatzzahl) und der Anzahl vorhandener Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren (Platzzahl-neu) zum 31.8.2011 (Förderjahr 2011) oder zum 31.8.2012 (Förderjahr 2012). Für Einrichtungen, die im Zeitraum 1.9.2010 bis 31.8.2011 erstmals eine Betriebserlaubnis erhalten, beträgt die Ausgangsplatzzahl null.
 - 11.3.1 Die Ausgangsplatzzahl und die Platzzahl-neu in Krippengruppen nach § 3 Abs. 1 Nummer 1 der Mindestverordnung vom 17. Dezember 2008 werden anhand der entsprechenden Angaben in den jeweils erteilten Betriebserlaubnissen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ermittelt.
 - 11.3.2 Die Ausgangsplatzzahl in altersübergreifenden Gruppen beträgt 25 v.H. der genehmigten Gesamtplatzzahl in der Gruppe. Die Platzzahl-neu wird anhand der mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mitgeteilten Platzzahlen für Kinder unter drei Jahren in der altersübergreifenden Gruppe ermittelt. Dabei können für die Platzzahl-neu höchstens 7 Plätze für Kinder unter drei Jahren in einer altersübergreifenden Gruppe für Kinder im Alter bis zum Schuleintritt (Krippe/Kindergarten) und höchstens 5 Plätze für Kinder unter drei Jahren in einer altersübergreifenden Gruppe für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Krippe/Kindergarten/Hort) berücksichtigt werden.
 - 11.3.3 In geöffneten Kindergartengruppen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Mindestverordnung vom 17. Dezember 2008 beträgt die Ausgangsplatzzahl und die Platzzahl-neu jeweils 4, in geöffneten Kindergartengruppen nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Mindestverordnung vom 17. Dezember 2008 beträgt die Ausgangsplatzzahl und die Platzzahl-neu jeweils 6.
- 11.4 Das Regierungspräsidium Kassel bewilligt die Förderung nach Maßgabe des Haushaltes bis zum 1. November des Förderjahres und zahlt sie aus.

12 Verwendungsnachweis

Mit der Auszahlung gilt die Förderung als zweckentsprechend verwendet.

Teil C

Allgemeine Regelungen

13 Prüfungsrecht

Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 der Landeshaushaltsoordnung bleibt unberührt.

14 Allgemeine Förderbestimmungen

Es gelten die allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen (insbesondere die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsoordnung – VV LHO – und die Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR). Abweichend zu VV LHO Nr. 13.3 zu § 44 LHO gilt, dass – soweit es die Zweckbestimmungen des Haushaltsplans oder der Förderrichtlinien zulassen – auch Zuwendungen von weniger als 5.000 € für Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 12.500 € gewährt werden können. Abweichend zu VV LHO 13.6.2 zu § 44 LHO gilt weiterhin, dass die Zuwendungen im laufenden Haushaltsjahr ohne Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden können.

15 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 2010 in Kraft. Sie tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, 30. Oktober 2010



Stefan Grüttner
Hessisches Sozialministerium
II 1 – 52c0601-0001/2010/003